

Technische Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	2	4.7.1	Erscheinungsbild, lose Bestuhlungen	12
1.1	Hausordnung	3	4.7.2	Prüfung der Mietfläche	12
1.2	Öffnungszeiten	3	4.7.3	Eingriffe in die Bausubstanz	13
1.2.1	Auf- und Abbaupzeiten	3	4.7.4	Hallenfußböden	13
1.2.2	Veranstaltungslaufzeit	3	4.7.5	Abhängungen von der Hallendecke	13
2.	Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	4	4.7.6	Standbegrenzungswände	14
2.1	Verkehrsordnung	4	4.7.7	Werbemittel / Präsentationen / Lautstärke	14
2.2	Flucht- und Rettungswege	4	4.7.8	Barrierefreiheit	15
2.2.1	Feuerwehrbewegungszone, Hydranten	4	4.7.9	Klimatisierung	15
2.2.2	Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	4	4.7.10	Küchen	15
2.3	Sicherheitseinrichtungen	4	4.7.11	Wiederherstellung der Standfläche / des Veranstaltungsbereichs	15
2.4	Standnummerierung	5	4.8	Freigelände	15
2.5	Bewachung	5	4.9	Zwei- und mehrgeschossige Bauweise	16
2.6	Notfall-Beräumung	5	4.9.1	Bauanfrage	16
3.	Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes	6	4.9.2	Auflagen zur Standflächenüberbauung, Höhe der Standinnenräume, Sicherheitsabstände	16
3.1	Hallendaten	6	4.9.3	Nutzlasten / Lastannahmen / Stützenlasten	16
3.1.1	Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung	6	4.9.4	Rettungswege / Treppen	16
3.1.2	Druckluft-, Elektro-, Erdgas- und Wasserversorgung	6	4.9.5	Baumaterial	17
3.1.3	Kommunikationseinrichtungen	6	4.9.6	Obergeschoss	17
3.1.4	Sprinkleranlage	6	5.	Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen, technische Vorschriften, technische Versorgung	18
3.1.5	Heizung / Lüftung	6	5.1	Allgemeine Vorschriften	18
3.1.6	Störungen	6	5.1.1	Schäden	18
3.2	Freigelände	6	5.1.2	Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand / im Veranstaltungsbereich	18
4.	Standbaubestimmungen	7	5.2	Einsatz von Arbeitsmitteln	18
4.1	Standicherheit	7	5.3	Elektroinstallation	18
4.2	Freigabe der Standbauplanung	7	5.3.1	Anschlüsse	18
4.2.1	Prüfung von freigabepflichtigen Bauten und Nutzungen	7	5.3.2	Standinstallation	18
4.2.2	Fahrzeuge und Container	8	5.3.3	Montage- und Betriebsvorschriften	19
4.2.3	Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten	8	5.3.4	Sicherheitsmaßnahmen	19
4.2.4	Haftungsumfang	8	5.3.5	Sicherheitsbeleuchtung	19
4.3	Bauhöhen	9	5.4	Wasser- und Abwasserinstallation	19
4.4	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	9	5.5	Druckluft- / Gasinstallation	20
4.4.1	Brandschutz	9	5.5.1	Druckluft	20
4.4.1.1	Standbau- und Dekorationsmaterialien	9	5.5.2	Gas (Erdgas)	20
4.4.1.2	Ausstellung von Kraftfahrzeugen	9	5.6	Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen	20
4.4.1.3	Explosionsgefährliche Stoffe / Munition	9	5.6.1	Maschinengeräusche, dynamische Maschinenlasten	20
4.4.1.4	Pyrotechnik	9	5.6.2	Produktsicherheit	20
4.4.1.5	Ballone	9	5.6.2.1	Schutzvorrichtungen	20
4.4.1.6	Flugobjekte	9	5.6.2.2	Prüfverfahren	21
4.4.1.7	Nebelmaschinen / Dunsterzeuger (Hazer)	10	5.6.2.3	Betriebsverbot	21
4.4.1.8	Aschenbehälter, Aschenbecher	10	5.6.3	Druckbehälter	21
4.4.1.9	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	10	5.6.3.1	Abnahmebescheinigung	21
4.4.1.10	Spritzpistolen, Lösungsmittel	10	5.6.3.2	Prüfung	21
4.4.1.11	Trennschleifarbeiten / Arbeiten mit offener Flamme	10	5.6.3.3	Mietgeräte	21
4.4.1.12	Leergut / Lagerung von Materialien	10	5.6.3.4	Überwachung	21
4.4.1.13	Feuerlöscher	10	5.6.4	Abgase und Dämpfe	21
4.4.2	Standüberdachung	10	5.6.5	Abgasanlagen	21
4.4.3	Glas im Standbau	11	5.6.5.1	Abgasleitungen	21
4.4.4	Aufenthaltsräume / Gefangene Räume und Zuschauer- räume	11	5.7	Druck-, Flüssiggase und andere brennbare Flüssig- keiten	22
4.5	Ausgänge, Rettungswege, Türen	11	5.7.1	Druck- und Flüssiggasanlagen	22
4.5.1	Ausgänge und Rettungswege	11	5.7.1.1	Antrag für Druckgasflaschen	22
4.5.2	Türen in Rettungswegen	12	5.7.1.2	Verwendung von Flüssiggas	22
4.6	Podeste, Brüstungen, Leitern und Stege	12	5.7.1.3	Einrichtung und Unterhaltung	22
4.7	Standgestaltung	12	5.7.2	Brennbare Flüssigkeiten	22
			5.8	Asbest und andere Gefahrstoffe	23

5.9	Szenenflächen für Darbietungen und sonstige Präsentationen	23	6.	Umweltschutz	26
5.10	Strahlenschutz	23	6.1	Abfallwirtschaft	26
5.10.1	Radioaktive Stoffe	23	6.1.1	Abfallentsorgung	26
5.10.2	Röntgenanlagen und Störstrahler	23	6.1.2	Gefährliche Abfälle	26
5.10.3	Laseranlagen	24	6.1.3	Mitgebrachte Abfälle	26
5.11	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit, Oberschwingungen	24	6.2	Wasser, Abwasser, Bodenschutz	26
5.12	Kräne, Stapler, Leergut	24	6.2.1	Öl, Fettabscheider	26
5.13	Musikalische Wiedergaben	25	6.2.2	Reinigung / Reinigungsmittel	27
5.14	Getränkeschankanlagen	25	6.3	Umweltschäden	27
5.15	Lebensmittelüberwachung	25	6.4	Lärmschutz	27

1. Vorbemerkungen

Die Messe Berlin GmbH, nachfolgend „**Messe Berlin**“ benannt, hat für die stattfindenden Fach- und Publikumsmessen sowie sonstigen Veranstaltungen (Tagungen, Kongresse, Events u.a.) technische Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Veranstaltern / Ausstellern / Kunden optimale Gelegenheiten zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Die Technischen Richtlinien sind Vertragsbestandteil der Verträge, die die Messe Berlin mit ihren Ausstellern, Veranstaltern, Servicefirmen und Dienstleistern schließt. Diese Aussteller, Veranstalter, Servicefirmen und Dienstleister, nachfolgend alle als „**Kunde / Aussteller**“ benannt, stehen dafür ein, dass sich alle ihre Vertragspartner, die auf dem Messegelände tätig sind oder sich dort aufhalten, an diese Technischen Richtlinien halten. Die Messe Berlin kann von jedem, der auf dem Messegelände *Berlin ExpoCenter City* (BECC) tätig ist oder sich dort aufhält, die Einhaltung der Technischen Richtlinien verlangen. Bei Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die ein anderer Veranstalter als die Messe Berlin ausrichtet, ist neben der Messe Berlin der Veranstalter berechtigt und verpflichtet, von seinen Kunden und deren Vertragspartnern die Einhaltung der Technischen Richtlinien zu verlangen.

Diese Richtlinien enthalten u.a. Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller / Kunden und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen Produktion und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Standfläche / Veranstaltungsbereich können von Seiten der Bauaufsichtsbehörde, der Polizei, der Brandschutzdienststelle oder durch die Messe Berlin gestellt werden, wenn sich aus Art und Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

Die Technischen Richtlinien, einschl. zugehöriger Merkblätter und/oder Sonderbestimmungen gelten für alle Veranstaltungsbereiche des Messegeländes *Berlin ExpoCenter City* (BECC) in Berlin

- Messehallen 1 – 26, *hub27*, Eingang Messe Süd (EMS), *Marshall-Haus* und *Funkturm-Lounge*
- *Palais am Funkturm*
- *CityCube Berlin*
- im Freigelände (u.a. *Funkturm-Innenhof*, *Sommergarten*, *Gleisgelände-Süd*)

Soweit besondere Sicherheits- und Ausstellerbestimmungen in Teilbereichen wirksam sind, wird in den Technischen Richtlinien auf die entsprechenden Merkblätter bzw. Zusatzbestimmungen verwiesen, die dann auch vom Kunden / Aussteller verbindlich zu beachten sind. Die Messe Berlin behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Durchführung einer Veranstaltung, die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes bzw. Veranstaltungsbereichs kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Antragsformulare für prüfpflichtige Leistungen / Freigaben werden im Internet bereitgestellt; diese sind vollständig auszufüllen und termingerecht mit den erforderlichen Prüfunterlagen zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung die Messe Berlin keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann. Außerdem behält sich die Messe Berlin vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag (Verspätungszuschlag) auf die Entgelte zu erheben.

Zur Information gehen den Kunden / Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den führenden, deutschen Messegesellschaften

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| • Deutsche Messe AG Hannover | • Messe Düsseldorf GmbH |
| • Koelnmesse GmbH | • Messe Frankfurt Venue GmbH |
| • Landesmesse Stuttgart GmbH | • Messe München GmbH |
| • Leipziger Messe GmbH | • NürnbergMesse GmbH |
| • Messe Berlin GmbH | |

abgestimmt und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen behält sich die Messe Berlin Änderungen vor.

Bei Abweichungen im Sprachverständnis zur englischen Fassung der Technischen Richtlinien gilt vorrangig die entsprechende Terminologie / Begrifflichkeit der deutschen Fassung.

Baurecht ist Landesrecht. Für das Messegelände *Berlin ExpoCenter City* gilt die **Bauordnung von Berlin** /BauO Bln/ sowie für den dortigen Versammlungsstättenbetrieb die **Verordnung über den Betrieb baulicher Anlage – Betriebs-Verordnung** /BetrVO/ in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff „**Standbau**“ dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich **nicht** um eine bauliche Anlage im bauordnungsrechtlichen Sinne. Der Messe-Standbau sowie auch andere vorübergehende Dekorationsbauten innerhalb der Messe- und Veranstaltungshallen gelten als *veränderbare (befristete) Einrichtungen / Einbauten* innerhalb einer Versammlungsstätte.

1.1 Hausordnung

Das Messegelände ist Privatgelände. Die Hausordnung in der jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Messegelände der Messe Berlin einschließlich aller Messehallen, Zuwege sowie Außen-, Frei- und Parkflächen. Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Mieter, Aussteller / Kunden, Dienstleister und alle sonstigen Personen.

[Hausordnung](#) (Volltext)

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten bekanntgegeben werden.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten geschlossen.

An Werktagen (einschl. Sa.) **vor 7:00 Uhr und nach 20:00 Uhr** sowie an Sonn- und Feiertagen **vor 9:00 Uhr, in der Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr und nach 20:00 Uhr** müssen lärmverursachende Tätigkeiten vermieden werden.

Dieses gilt besonders in dem an ein Wohngebiet grenzenden Bereich des Eingangs E 21, der Hallen 21 b – 23 b, 25, 26 a+b sowie dem Wirtschaftshofbereich des *CityCube*. Hier sind die Hallentore, bis auf erforderliche Ein-/Ausfahrten, grundsätzlich geschlossen zu halten. Der Transport- und Ladebetrieb auf den Fahrstraßen in diesem Bereich ist ebenso auf den absolut erforderlichen Umfang zu beschränken. Bei Zuwiderhandlung können Auf- und Abbauaktivitäten in den genannten Zeiträumen dort untersagt werden.

[Aussteller / Kunden und deren Standbau-Firmen, die in begründeten Fällen, über diesen Zeitpunkt hinaus tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen, schriftlichen Erlaubnis der Messe Berlin.](#)

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit ist der Aufenthalt in den Hallen und auf dem Messegelände eine Stunde vor tägl. Messebeginn bis eine Stunde nach Messeschluss gestattet.

Aussteller / Kunden, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitraum hinaus auf ihrem Stand / Veranstaltungsbereich tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen, schriftlichen Erlaubnis der Messe Berlin.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeiten und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln unbedingt zu beachten sowie den Anweisungen des Ordnungs- und Fahrstraßenpersonals der Messe Berlin unbedingt Folge zu leisten.

Auf dem Messegelände gelten, gem. **Hausordnung** /Punkt 1.1.6/ genannten StVO-Bestimmungen, Festlegungen und Einschränkungen in vollem Umfang. Im Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen beträgt die zugelassene Höchstgeschwindigkeit **20 km/h**. [Das Parken von Fahrzeugen mit entsprechender Einfahrtsgenehmigung ist ausschließlich nur in den hierfür ausgewiesenen und mit Bodenmarkierungen gekennzeichneten Stellplatzbereichen gestattet.](#)

Der Aussteller / Kunde bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten im Gelände und in den Messehallen der Messe Berlin über die ausgewiesene Befahrbarkeit für Fahrzeuge, zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren. Kraffahrzeuge dürfen nur zum Ent- oder Beladen in die Hallen einfahren. Die an allen Hallentoren ausgewiesene, zulässige Achslast auf den Hallenböden ist hierbei zu beachten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen. Das Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen in den Hallen ist verboten.

Gabelstapler, Hubbühnen und Steiger

Ein Befahren aller Foyerflächen, der Konferenzbereiche im *CityCube* (Ebene E 03), *hub27* (Ebenen *beta* u. *gamma*) der Flächen im *Palais am Funkturm*, der *Funkturm Lounge*, des *Marshall-Haus* und der Hallen 19 u. 24 sowie aller Zwischenebenen in den Messehallen, Eingangs- und Verbindungsbauwerken mit Gabelstaplern oder elektrisch betriebenen Hubgeräten (Steigern, Genies) ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Kränen, Gabelstaplern und Hubbühnen ist den Vertragsspediteuren / Vertragsfirmen der Messe Berlin vorbehalten ([→ 5.12: Kräne, Stapler, Leergut](#)). [In Sonderfällen bzw. für Einzel-Veranstaltung kann die Messe Berlin hiervon abweichend Sonder-Freigaben erteilen.](#)

Der Transport von Paletten o.ä. mit handbetriebenen Hilfsmitteln (z.B. Hubwagen mit Gummirollen) ist möglich, wobei das Gesamtgewicht von 2,5 kN (ca. 250 kg) nicht überschritten werden darf.

Einfahrtsbeschränkungen und Kautionsregelungen während Veranstaltungen und den Auf- und Abbauzeiten werden messespezifisch mit der Aussteller-Information oder dem **Verkehrsleitfaden** bekanntgegeben. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

2.2 Flucht- und Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

Alle Überflur-Hydranten im Freigelände dürfen nicht unkenntlich gemacht bzw. nicht unzugänglich verbaut werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

Die Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung leicht in voller Breite geöffnet werden können. Flucht- und Rettungswege, Notausgangstüren und Notausstiege sowie deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Messe Berlin ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

[Die Vorgaben zur Hallengang-Freizhaltung während der Stand-Auf- und Abbauarbeiten \(s. Merkblatt \[→ Standaufbauarbeiten\]\(#\) im Download-Bereich\) sind verbindlich zu beachten und einzuhalten.](#)

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Brandmelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Rauchabzugseinrichtungen, Nachström - Öffnungen, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden im Regelfall vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Aufsicht der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die Messe Berlin. Während der Auf- und Abbaueiten besteht nur zeitweilig eine allgemeine Aufsicht. Die Messe Berlin ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller / Kunde selbst organisieren. Aussteller- / kundenseitige Standwachen können nur durch eine von der Messe Berlin vorab bestätigte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

Bei verlängertem Auf-/Abbau über die reguläre, tägliche Auf- und Abbauezeit hinaus, d.h. in den Nachtstunden von 22:00 – 7:00 Uhr, ist die Bestellung einer standbau / -flächenbezogenen Bewachung durch den Aussteller / Kunden verpflichtend.

2.6 Notfall-Beräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden, Hallen und Freiflächen sowie deren Beräumung durch die Messe Berlin angeordnet werden. Alle Personen, die sich in einem hiervon betroffenen Bereich aufhalten, haben der entsprechenden Aufforderung (ggf. als Hallen-Sprachdurchsage oder von den ausgewiesenen Räumungshelfern) unverzüglich zu folgen und den betroffenen Bereich sofort zu verlassen.

Aussteller / Kunden haben ihre Mitarbeiter, Standpersonal und Dienstleister über diese Verhaltensregeln zu informieren, ggf. eigene standflächenbezogene Räumungsmaßnahmen (insbesondere zur Betriebs-einstellung von Standbauten im Freigelände) vorzusehen und zu organisieren. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Standfläche / Veranstaltungsbereich nach Aufforderung unverzüglich geräumt wird.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Siehe dazu → [Hallentechnikflyer_BECC](#) im MB - Downloadbereich

3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung in den Messehallen und Ausstellungsebenen des *CityCube* hat mind. 100 Lux, gemessen 1 m über dem Hallenfußboden.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

- Netzart: TN – C – S – Netz
- Wechselstrom 230 Volt (± 10%) 50 Hz
- Drehstrom 3 x 400 Volt (± 10%) 50 Hz

Toleranzwerte nach DIN EN 50160.

3.1.2 Druckluft-, Elektro-, Erdgas- und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro-, Erdgas- und Wasserversorgung der Stände / Veranstaltungsbereiche erfolgt aus dem Hallen-Doppelboden (→ [3.1](#): Hallendaten).

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände / Veranstaltungsbereiche mit Telefon-, Telefax-, IT- und Antennenanschlüssen erfolgt aus dem Hallen-Doppelboden.

3.1.4 Sprinkleranlage

Die Messehallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Ausgenommen hiervon sind die Halle 19, das *Marshall-Haus* und die *Funkturm-Lounge*, die nicht mit einer Sprinkleranlage ausgestattet.

Die Wirkung der Sprinkleranlage darf durch Messestände und sonstige Auf- und Einbauten in der Halle nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls sind entsprechende Messestände und sonstige, geschlossene Einbauten gesondert zu sprinklern.

Der Mindestabstand von Exponaten, Dekorationen oder Standüberdachungen zu den Sprinklerköpfen muss mind. 0,5 m betragen. Der Abstand von Leuchten und Strahlern zu den Sprinklerköpfen ist so zu wählen, dass eine Fehlauflösung der Löscheinrichtung durch Wärmeeinwirkung ausgeschlossen ist.

3.1.5 Heizung / Lüftung

Die Messehallen sind mit Lüftungsanlagen ausgestattet. Im *Eingang Messe Süd* (EMS) und in den Foyerbereichen des *CityCube* Berlin ist ein Fußbodenheizsystem ausgeführt. Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen im Bedarfsfall geheizt oder gekühlt.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messe- / Veranstaltungsleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Messe Berlin nicht.

3.2 Freigelände

Die Freigeländeflächen des *Berlin ExpoCenter City* (BECC) bestehen aus gepflasterten bzw. asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen und unverdichteten Schotterrasenflächen. Es umfasst alle Flächen außerhalb der bestehenden Messehallen. [Diese sind im wesentlichen Umfang wie folgt:](#)

- **Vor- und Zwischenhöfe** - um / an den Messehallen, zumeist mit einem gepflasterten bzw. asphaltierten, glatten Fahrbelag.
- **Sommergarten** - mit nördlich angrenzenden Rasen-Freiflächen: vor H. 18 und vor H. 20; Oberflächen zumeist aus unebenen Schotterrasen bzw. unverdichtetem, gewachsenem Rasenboden.
- **Funkturm-Innenhof** - mit asphaltierten bzw. gepflasterten Fahrbelägen und Einzel-Rasenflächen.
- **Gleisgelände** (Süd) - mit [Gleis-Anschluss](#) an das öffentl. Schienenverkehrs-Netz: Gleisschienen in Beton eingelassen, dazwischen kleinformatige Betonstein-Pflasterung
- **Parkplatzfläche P 18** (am Tor 25-west) - Betonstein-Pflasterung
- **Parkplatzfläche P 17** (vor *hub27* / Tor 25-ost) - Betonstein-Pflasterung
- **Plaza** (vor Eingang Messe Süd - EMS) und *CityCube* Eingang Jaffestraße) - Plattenbelag, befahrbar
- **Parkplatzfläche P 14 mit Vorfahrt** (vor *CityCube* Eingang Messedamm) - Fahrbelag und Plattenbelag
- **CityCube Terrasse** (Zufahrt zum *CityCube*: E02 - Halle B, Nordseite) - Plattenbelag, befahrbar

Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Veranstaltungsbezogene Einbauten sowie Ausstellungsstände, einschl. Einrichtungen, Sonderkonstruktionen, Exponaten sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die statische Sicherheit ist der Aussteller / Kunde verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der *Bauordnung von Berlin /BauO Bln/* sowie der nachfolgend benannten Verordnungen und Richtlinien in jeweils gültiger Fassung:

- BetrVO – *Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen*
- MVStättVO – *Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten*
- M-FIBauR – *Musterrichtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten*

Innerhalb der Messehallen und in allen anderen baulichen Anlagen mit ausgewiesenen Veranstaltungsbereichen gilt grundsätzlich:

Stehende, bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe und zugleich schlanke, dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

- $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden
- $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Bauteilbereiche über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe Berlin vorzulegen. Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauere Nachweis zu führen.

Die Messe Berlin behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen unabhängigen Tragwerksplaner / Statiker vornehmen zu lassen.

4.2 Freigabe der Standbauplanung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes / Veranstaltungsbereichs eingehalten werden, ist es bei ebenerdigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Prüfung einzureichen. Auf Wunsch bietet die Messe Berlin jedem Kunden / Aussteller an, seine eingereichten Standbaupläne zu prüfen.

Belegt eine Stand- / Veranstaltungsfläche ganze Hallen bzw. großflächige Hallenbereiche, durch die Publikums- oder Hallengänge geführt werden müssen bzw. die Zugänglichkeit zu Notausgängen sicherzustellen ist, so sind die Stand- / Veranstaltungspläne auch bei eingeschossiger Bauweise zur Prüfung und Freigabe bei der Messe Berlin vorzulegen.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, u.a. mehrgeschossige oder mobile Stände, Standbauten im Freigelände (→ 4.8) und Sonderkonstruktionen prüf- und freigabepflichtig. Ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis dazu ist in jedem Fall zu erbringen.

Zu den freigabepflichtigen Standbauten zählen alle temporären baulichen Anlagen, die als reguläre *Fliegende Bauten*, nach /BauO/ § 76 (1) oder /M-FIBauR/ bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend einzustufen sind, wie u.a.

- Bühnen ($\geq 100 \text{ m}^2$), einschl. Überdachungen und Verkleidungen
- Tribünen-Anlagen
- Spiel- / Sport- und Vergnügungsgeräte (wie u.a. Fahr-, Schaustellergeschäfte, aufblasbare Spielgeräte, wie Hüpfburgen, etc., ab einer Höhe des betretbaren Bereichs $> 5,0 \text{ m}$ oder mit vollflächig, überdachten Bereichen $> 25 \text{ m}^2$, wo ein Absinkrisiko dieser Überdachung besteht).
- Show- und Bühnentrucks → 4.2.2 und 4.4.1.2
mit einer fest installierten, ggf. auf-/ausfahrbaren, bestimmungsgemäß begehbaren Auflieger- oder Bühnenfläche $> 75 \text{ m}^2$, soweit diese zur Nutzung / Begehung für allgemeines Messepublikum / Besucher vorgesehen werden.
- Freistehende Gerüstbau – und Werbeanlagen / Monitor- und LED - Wände
- Alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten bzw. freistehenden Standbau-Anlagen: Podeste, Stege; Überdachungen; 2- und mehrgeschossige Containeranlagen;
- Anlagen mit allseitig geschlossenen Kino-, Zuschauer- oder Besucherräumen.

4.2.1 Prüfung von freigabepflichtigen Bauten und Nutzungen

Zur Prüfung und Freigabe von:

- Zwei- und mehrgeschossige Standbauten → 4.9
- Sonderkonstruktionen / -bauteile, *Fliegende Bauten*, Bauteilen über Publikumsverkehrsflächen, Tribünen
- Geschlossene Zuschauer- / Besucherräume (zum Aufenthalt von > 200 Personen) → 4.4.4
- Laufwege, Stege, Podeste, Treppen, Geländer, Brüstungen, → 4.6
- Bauten im Freigelände → 4.8
- Ausstellungsexponaten und Sonderkonstruktionen, die außerhalb der Standfläche stehen
- Nutzungsänderungen ganzer Hallen bzw. größere Standflächen / Veranstaltungsbereiche ($\geq 1.500 \text{ m}^2$) → 4.5.1
- Szenenflächen ($\geq 200 \text{ m}^2$) → 5.9

sind die nachfolgenden Standbau-Unterlagen als Papier-Ausfertigung sowie als digitale pdf.-Dateien

- o für Messen / Ausstellungen: messetechnik@messe-berlin.de
- o für Konferenzen / Kongresse (einschl. begleitenden Messen): kongresstechnik@messe-berlin.de

bei der Messe Berlin einzureichen.

Es werden folgende Unterlagen **bis spätestens 6 Wochen** vor Aufbaubeginn in deutscher bzw. englischer Sprache benötigt:

- a) Statische Berechnung*) nach deutschen DIN-Normen (DIN EN), Eurocodes (EC) oder gleichrangigen, technischen Regelwerken für alle genannten, genehmigungsbedürftigen Standbauten
 - *) Soweit auch in geprüfter Original-Ausfertigung, einschl. zugehörigem Prüfbericht (nicht als digitale Datei einreichbar !)
 - Als geprüft im o. g. Sinne gelten statische Unterlagen (einschl. Prüfbericht), die ausschließlich durch einen, nach jeweiliger Landesbauordnung öffentlich zugelassenen Prüferingenieur bzw. Sachverständigen für Baustatik geprüft sind.
- b) Baubeschreibung, Lageplan;
- c) Standbauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails;
- d) Rettungswegplan mit vermerkten Rettungsweglängen und -breiten;
- e) Bei Vorlage einer prüffähigen Typenzulassung oder eines **gültigen Prüfbuchs**, gem. der *Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten /M-FIBauR/*, entfällt der Punkt a). Vorgelegte, gültige Prüfbücher zeigt die Messe Berlin im Auftrag des Kunden / Ausstellers bei der zuständigen Prüfstelle an, die eine kostenpflichtige Gebrauchsabnahme vor Ort durchführt.

Zusätzlich zur Typenprüfung / Typenzulassung von technischen Einzelgeräten, z.B. Sport- und Spielgeräten mit mechanischen oder elektrischen Funktionen, sind zur Einsichtnahme in deutscher Sprache vorzulegen:

- Bau- und **Betriebsbeschreibung** mit angepasster Gefährdungsbeurteilung
- Konstruktionszeichnungen,
- Standsicherheitsnachweise,
- TÜV-Prüfzeugnisse, -zulassungen

oder

- EU - Konformitätserklärung nach *Maschinenrichtlinie /Richtlinie 2006/42/EG/* bzw. Leistungserklärung nach europäischer *Bauproduktenverordnung /BauPVO/*. Im Bedarfsfall können zudem auch die o. g. Unterlagen erforderlich werden.

Erst mit schriftlichem Vermerk durch die Messe Berlin ist die Standbau-Anlage freigegeben. Die anfallenden Kosten und Gebühren des Prüf-/Freigabeverfahrens werden dem Kunden / Aussteller in Rechnung gestellt. Sollten keine, im o.g. Sinne prüffähigen, statischen Unterlagen **vollständig** vorliegen, behält sich die Messe Berlin vor, weitere Maßnahmen durchzuführen bzw. Auflagen zu erteilen. Die möglichen, hieraus resultierenden Kosten trägt der Kunde / Aussteller.

Für verspätet eingereichte Unterlagen werden dem Kunden / Aussteller zusätzliche Kosten berechnet.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge (u.a. wie Show- / Bühnentrucks, Busse, etc.) und Container sind als Ausstellungs- und Präsentationsstände in den Hallen, in anderen geschlossenen Veranstaltungsbereichen sowie im Messe-Freigelände freigabepflichtig.

Show- / Bühnentrucks mit auffahrbaren, unterbaufähigen Aufliegerteilen oder Bühnenelementen

Soweit solche abgestellten Showtruck- bzw. Bühnenfahrzeuge zur Nutzung / Begehung für allgemeine Besucher vorgesehen werden, sind entsprechende Prüfunterlagen (→ 4.2.1) bei der Messe Berlin vorzulegen. Die Nutzungsfreigabe erfolgt u.U. erst nach einer örtl. Bauzustandsbesichtigung der fertig errichteten Fahrzeug-Anlage.

4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten / Nutzungssperre

Standbauten, die nicht freigegeben sind, den Technischen Richtlinien oder den gesetzl. Anforderungen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. **Die Messe Berlin ist berechtigt, die tatsächliche Nutzung von freigabepflichtigen Standbauten bis zur Vorlage prüffähiger Unterlagen zu verwehren (Nutzungssperre).**

Ferner kann die Messe Berlin oder die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen, wenn gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Technischen Richtlinien verstoßen wird. Im Übrigen ist die Messe Berlin jederzeit berechtigt, im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten dem Aussteller in Rechnung zu stellen.

In den vorgenannten Fällen sind Ansprüche des Ausstellers gegen die Messe Berlin ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Messe Berlin vorliegt.

4.2.4 Haftungsumfang

Sofern der Kunde / Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Dienstleister die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Kunde / Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Dienstleister die Messe Berlin von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbestimmungen geltend gemacht werden.

4.3 Bauhöhen

Soweit nicht veranstaltungsspezifisch anders beschrieben, ist die maximale Bauhöhe für Standbauten die lichte Höhe der Veranstaltungshalle (→ [Pkt. 3.1: Hallendaten](#)) abzüglich 0,50 m.

Für die Hallen 8.1, 10.1, und 11.1 gilt eine Höhenbeschränkung von 3,60 m.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leicht entflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) oder verschiedene Acrylglasprodukte, verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Dekorationsmaterialien müssen mindestens **schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung** sein bzw. nach DIN EN 13501-1 mindestens der Klasse C-s2, d0 sein. Die Prüfzeugnisse über die Baustoffklassifizierung der eingesetzten Materialien sind vorzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Laub- und Nadelgehölze sowie andere Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden bzw. wenn sie frisch geschnitten worden sind (Blätter bzw. Nadeln müssen grün und saftig sein). Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind diese zu entfernen.

Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen („verwahrtes Kerzenlicht“) und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenen Flammen ausschließlich in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Warmhaltung von Speisen ist mit Zustimmung der Messe Berlin zulässig. Kerzenständer o.ä. müssen standsicher sein und sind bei Bedarf mit dem Untergrund zu befestigen.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge dürfen in den Hallen und anderen geschlossenen Veranstaltungsbereichen nur mit Freigabe der Messe Berlin eingebracht und ausgestellt werden.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe / Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz /SprengG/ in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sowie Höhenfeuerwerke im Freigelände sind genehmigungspflichtig und bedürfen immer der Freigabe durch die Messe Berlin. Ferner müssen solche Vorführungen durch eine nach Sprengstoffgesetz /SprengG/ geeignete Person überwacht werden.

Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins und der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht)

→ bei **Höhenfeuerwerken** zusammen mit der Anzeige beim zuständigen Ordnungsamt (Charlottenburg-Wilmersdorf - Hohenzollerndamm 174 - 177, 10713 Berlin)

bei der Messe Berlin (→ pyrotechnik@messe-berlin.de) spätestens **2 Wochen vor** Beginn der Veranstaltung bzw. dem geplanten Vorführtermin einzureichen.

Die ggf. entstehenden Kosten für die Absicherung der Szenen- / Standfläche / Veranstaltungsbereichs bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Ausstellers / Kunden.

4.4.1.5 Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Ballons sowie das Verteilen von Luftballons in den Hallen und im Freigelände sind untersagt.

4.4.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von ferngesteuerten Flugobjekten (z.B. Drohnen, Multicoptern u.a. *unbemannte Luftfahrtsysteme* / UAS) in den Hallen und im Freigelände muss von der Messe Berlin freigegeben werden.

Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen. Die ggf. anfallenden Reinigungskosten sind vom Kunden / Aussteller zu tragen.

Grundsätzlich gilt für den Flugbetrieb (im Freigelände):

- **Kein Flugbetrieb über Menschenansammlungen** oder in einem **seitlichen Abstand bis 50 m zu Menschenansammlungen**; hier gilt die 1:1 Regelung (Höhe = Abstand, gemäß §21b (1), Nr. 2 /LuftVO/),

4.4.1.7 Nebelmaschinen / Dunsterzeuger (Hazer)

Der Einsatz von Bühnennebel oder anderen Nebelmaschinen ist **vor** Probe- / Inbetriebnahme solcher Anlagen mit der Messe Berlin abzustimmen und **freigabepflichtig**.

Für den Fall einer nebel-verursachenden Auslösung der Brandmeldeanlage ohne vorherige Freigabe der Messe Berlin gehen alle Kosten für den alarmierten Feuerwehreinsatz ebenfalls zu Lasten der Verursachers (Kunden / Ausstellers).

4.4.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher

In ausgewiesenen Raucherbereichen muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung durch den Kunden / Aussteller Sorge getragen werden.

4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

Innerhalb der Standflächen / Veranstaltungsbereiche dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter von dort sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss in die Wertstoffstationen an den Hallenausgängen (im Freien) zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Materialien an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen.

4.4.1.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben sind verboten.

4.4.1.11 Trennschleifarbeiten / Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Ausstellungs- und Veranstaltungsgelände der Messe Berlin grundsätzlich untersagt.

Auf schriftlichen Antrag können im Ausnahmefall Heißenarbeiten beim Auf- und Abbau von Ausstellungen und Veranstaltungen genehmigt werden. Dazu wird durch die Messe Berlin eine kostenpflichtige Brandwache gestellt, die aufsichtsführend und mit geeignetem Löschmittel ausgestattet, von Beginn bis Abschluss der Arbeiten vor Ort anwesend ist.

Heißenarbeiten während der Veranstaltung sind untersagt.

4.4.1.12 Leergut / Lagerung von Materialien (wie Verpackungen und Prospekte)

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. brennbare Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb des Standes / Veranstaltungsbereichs in der Halle ist verboten. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

Prospekt- / Werbematerialien dürfen nur im Umfang eines Tagesbedarfs am Stand / im Veranstaltungsbereich gelagert werden.

4.4.1.13 Feuerlöscher

Auf Stand- und Veranstaltungsflächen > 100 m² muss während des Auf- und Abbaus sowie während der Laufzeit der Veranstaltung ein geeigneter Feuerlöscher, gem. DIN EN 3 für die Brandklassen A, B, C mit mindestens 10 Löscheinheiten (LE) vorgehalten werden. In Küchen- / Cateringbereichen mit Zubereitung von Speisen (erhitzte Fette, Öle) sind hierfür geeignete Feuerlöscher (Brandklasse A, F) vorzuhalten.

Bei zweigeschossigen Ständen ist im Obergeschoss zusätzlich an jedem Treppenabgang ein Feuerlöscher vorzuhalten. Im Bedarfsfall, bei großflächigen Standbau- / Veranstaltungsflächen können mehrere Feuerlöscher verlangt werden.

Alle Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten, die entsprechend der *Technische Regeln für Arbeitsstätten /ASR A1.3/* (vormals DGV-Nr. 9) *Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung* zu kennzeichnen sind, griffbereit und kippsicher aufzustellen (mit Bodenständer bzw. Wandbefestigung).

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen Stand- und Veranstaltungsbereiche in gesprinklerten Hallen nach oben hin grundsätzlich offen sein.

Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind.

Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind bis 30 m² Feldgröße zugelassen. Einzelne Felder sind addierbar. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden.

Offene Rasterdecken sind zulässig. Für zweigeschossige Bauweise, siehe auch → [4.9.2](#).

Waagerechte Dekorationen, Deckenflächen über Einzel- und Sammelständen sind freigabepflichtig.

Es sind für diese Flächen mindestens schwerentflammbare Materialien der Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1: C –s2, d0 bzw. DIN 4102-1: B1, **nicht brennend abtropfend**, zu verwenden. Der Nachweis ist durch ein gültiges Prüfzeugnis zu erbringen.

Für alle Stände / Veranstaltungsbereiche kommen, im Rahmen der Vorbemerkungen, nachstehende Vorgaben zur Anwendung:

- Die zusammenhängenden Flächen dürfen nicht größer als 30,0 m² in der Einzelfläche sein. (Projektion in den Grundriss).
- Mehrere dieser Einzelflächen können nur im Abstand (Projektion in den Grundriss) zueinander eingebracht werden. Die Abstandsweiten sind im Einzelfall zu regeln.
- Bei Überschreitungen der angegebenen Maximalflächen ist eine Sprinkleranlage vorzusehen.

4.4.3 Glas im Standbau

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes und beanspruchbares Sicherheitsglas verwendet werden.

Für tragende Konstruktionen aus Glas (in Böden, Decken, Fassaden und/oder Brüstungen) an Ständen / in Veranstaltungsbereichen innerhalb der Hallen wird nachdrücklich auf unser → Merkblatt: [Glas im Standbau innerhalb von Messehallen](#) verwiesen (→ www.messe-berlin.de – downloads: [Technische Richtlinien und Merkblätter](#)).

Auf Grundlage des vorgenannten Merkblatts sind **alle** Glaskonstruktionen gemäß den geplanten Einsatzzwecken, als

- Vertikalverglasung, ggf. absturzsichernd als tragende Brüstung oder Geländerfüllung
- Überkopfverglasung,
- begehbare Verglasung,

statisch prüffähig nachzuweisen und regelgerecht auszuführen.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Glasscheiben mit Kantenabbrüchen unzulässig. Freie Glaskanten sind so zu bearbeiten oder zu schützen, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Raumhohe Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

Alle Arten von transparenten, thermoplastischen Kunststoffen, wie u.a. **Acrylglas, Polycarbonate**, sind bauaufsichtlich nicht zugelassen und es liegen hierfür auch keine anerkannten, technischen Regeln vor. Daher dürfen solche Materialien nur für nichttragende, dekorativ ausfachende Wand-Bauteile (bis 3,0 m Höhe) verwendet werden.

Auch eine dekorative Verwendung im Unterdecken- oder Überkopf-Bereich ist wegen häufig nachgewiesenem (brennendem) Abtropfverhalten solcher Materialien unzulässig (→ [4.4.1.1](#) + [4.4.2](#)).

4.4.4 Aufenthaltsräume / Gefangene Räume und Zuschauerräume

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle bzw. zum übrigen Veranstaltungsbereich haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Aufenthaltsräume bedürfen einer Prüffreigabe, wenn sie mehr als 200 Personen fassen oder mehr als 100 m² Grundfläche aufweisen (→ [4.2.1](#)).

Die Anordnung *gefangener* Räume (geschlossene Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere, genutzte Räume verlassen werden können) ist nicht gestattet.

Stände / Veranstaltungsbereiche, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene, allgemeine Sicherheitsbeleuchtung (→ [5.3.5](#)) nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen, eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche / eines Veranstaltungsbereichs bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen.

In freigabepflichtigen Ausnahmefällen, insbesondere bei großflächigen Ausstellungsständen / Veranstaltungsbereichen in einer Messehalle muss u.U. ein geradliniger Hallengang durch den Ausstellungsstand / Veranstaltungsbereich geführt werden. Die geforderte, **lichte Hallengangbreite von mindestens 3,0 m** ist dann über den gesamten Verlauf in bau- und barrierefreier Weise durch den Aussteller / Kunden sicherzustellen.

Aufenthaltsräume / abgetrennte Veranstaltungsbereiche, **die sich zum Aufenthalt für > 100 Besuchern eignen** bzw. **> 100 m² Grundfläche** sind, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausstellungsfläche / des Veranstaltungsbereichs sowie der größtmöglichen zulässigen Personenzahl mindestens wie folgt vorzusehen:

- | | |
|--|---|
| • bis 100 m ² und ≤ 200 Personen | 1 Rettungsweg, mind. 0,90 m breit |
| • über 100 m ² (> 200 Personen) bis 200 m ² (≤ 400 Personen) | 2 Rettungswege, je 1,20 m breit |
| • über 200 m ² und unter 300 m ² (< 600 Personen) | 2 Rettungswege, 1,20 m + 2,4 m bzw.
3 Rettungswege, je 1,20 m breit. |

Alle Rettungswege sind nach *Technische Regeln für Arbeitsstätten /ASR A1.3* (vormals DGVU-Nr. 9) / *Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung* gut sichtbar zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen in Rettungswegen

Zweiflügelige Türanlagen müssen jederzeit leichtgängig mit einem einzigen Griff von innen (in Fluchrichtung) und in voller Breite geöffnet werden können.

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren sowie sonstiger Zugangssperren in kraftbetätigter Ausführung in Rettungswegen ist nur mit ausweisbarer, bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) möglich.

Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern. Manuell zu betätigende Drehtüren / -kreuze in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn diese mechanische Vorrichtungen aufweisen, die im Gefahrenfall eine Öffnung der Drehtüren / -kreuze von innen leicht und in voller Breite sicherstellen.

Zulässig sind ferner auch automatische bzw. elektrisch betriebene Schiebetüranlagen, soweit für diese Türanlagen eine gültige, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) vorgelegt werden kann, der örtliche Einbau in allen Teilen zulassungskonform erfolgt und die Rettungswege durch den Schiebetür-Einbau nicht beeinträchtigt sind.

4.6 Podeste, Brüstungen, Leitern und Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Die Brüstungen müssen mindestens 1,10 m hoch sein.

Brüstungen an Flächen, die für allgemeines Messerpublikum zugänglich sind müssen einen festen, griffsicheren Handlauf aufweisen. Um ein Überklettern der Brüstungen (durch Kinder) zu erschweren, sind dort nur geschlossene Brüstungsfüllungen oder vertikal verlaufende Füllstäbe mit einem freien Stababstand bzw. Öffnungsmaß in einer Richtung von **max. 0,12 m** zulässig (→ 4.9.6).

Brüstungen an Flächen mit eingeschränktem Fachbesucherpublikum sind mindestens mit einem durchgehenden, festen sowie griffsicheren Handlauf, einem Mittel – und Untergurt zu versehen.

Für Podeste und hierfür erforderliche Brüstungen ist ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit *Nationalem Anhang*, Tab. 6.1DE, [Kat. C1] mindestens für **3,0 kN/m²** ausgelegt sein.

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege, Stege und Treppen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild, lose Bestuhlungen

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden. Der Kunde / Aussteller ist zugleich verpflichtet, an den Rückseiten seiner Standbegrenzungswände, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand und über die gesamte Wandhöhe (auch > 2,5 m) eine einwandfrei saubere, weiße Trennwand-Oberfläche ohne werbliche Aussage zu erstellen.

Anordnung von losen Bestuhlungen bzw. Tischgruppen

Freie Tischgruppen mit Bestuhlungen auf der Standfläche / dem Veranstaltungsbereich sind grundsätzlich in aufgelockelter Weise anzuordnen. Bei mehr als 25 Sitzplätzen an Tischen sollte ein Tischabstand von mind. 1,5 m /MVStättVO, § 10 (6)/ zur gesicherten Entfluchtung vorgesehen werden.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messe Berlin bzw. auch mit deren Zustimmung vom Veranstalter auf dem Hallenboden gekennzeichnet. Jeder Aussteller / Kunde ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, Sicherheitseinrichtungen usw. zu informieren. Dies beinhaltet auch die Positionen von aussteller- / kundenseitig bestellten Hängepunkten (→ 4.7.5), die sich in vertikaler Flucht nur innerhalb seiner Standfläche befinden dürfen. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile / -bauten und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. durch Bohren, Schrauben, Nageln). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen / Hallenstützen innerhalb der Mietfläche können aber ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Brand- / Rauchschutztüren sowie Hallentore dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden, sondern sind ausschließlich an vorhandenen Feststelleinrichtungen (mit Schließautomatik) zu arretieren.

Das Betreten der vorhandenen Zwischendecken (Dachräume), Galerien oder Technikgänge durch Dritte ist ohne Zustimmung der Messe Berlin nicht gestattet.

4.7.4 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Die gestalterische / optische **Verbindung von Standflächen über Hallengänge hinweg** mit aussteller- / kundenseitigen Fußbodenbelägen/-aufbau ist zustimmungs- / freigabepflichtig und muss so erfolgen, dass in den Gangbereichen **keine Stolperstelle** bzw. andere Unfallgefahr entsteht. **Die Bodenbeläge auf solchen Hallengängen müssen eben und rutschsicher verlegt werden.**

Ausstellerseitige Fußboden-Beläge / -Aufständungen sowie zuführende Rampen innerhalb der Gangbereiche müssen in tragfähiger Form für eine reguläre Nutzlast von mind. 5,0 kN/m² ausgeführt sein. Zugleich ist auch die Befahrbarkeit für Reinigungsgeräte / -maschinen auf diesen Belägen (ggf. mit vollflächiger Unterkonstruktion) in allen Gangbereichen sicherzustellen.

Es dürfen zum Fixieren von Teppich-Belägen auf dem Hallenboden nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei wieder zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden.

Substanzen, wie Öle, Fette, Farben und ähnliches, müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt die Messe Berlin eine Reinigungszulage vom Aussteller / Kunden.

a) Aufgeständertes Doppelboden-System und abgedeckte Bodenkanäle

Das vorhandene, aufgeständerte Doppelboden- / Bodenkanal - System (h = ca. 45 cm über Rohdecke) in den meisten Messehallen ist für eine auftretende, maximale Einzellast bis **40 kN** (charakt. Stützenlast bzw. schwingungsfreie Radlast) dimensioniert und tragfähig ausgeführt.

Einzellasten > 40 kN (≈ 4,0 t) infolge des aussteller- / kundenseitigen Standbaus (→ 4.9.3) bzw. Transport-Einbringung (Rad- / Fahrzeuglasten) von Exponaten sind gesondert auszuweisen und vom Aussteller / Kunden zur Prüfung / Freigabe bei der Messe Berlin vorab anzumelden. Eine kostenpflichtige Untersuchung, Festlegung und termingerechte Ausführung baulicher Verstärkungs- / Verteilungsmaßnahmen (ggf. durch Einbau sogenannter **Unterpallungen**) zur verbesserten Lastverteilung /-einleitung in den Hallen-Doppelboden durch die Messe Berlin ist erforderlich. Die Unterlagen (u.a. Stützen-Lageplan mit Lasten, Kfz-Papiere / -Transportstrecken) werden zu Lasten des Ausstellers / Standbauers / Kunden geprüft.

Vorgaben der Messe Berlin zum erforderlichen Unterpallungsumfang bzw. deren baulicher Ausführung (kostenpflichtig über MB-Serviceleistungen) oder eventuelle Korrekturen sind für den Aussteller / Standbauer / Kunden verbindlich und gehen zu seinen Lasten.

Eine kraftschlüssige, statisch wirksame Verbindung mit den lose liegenden Doppelboden-Elementen bzw. Kanalabdeckungen zur Aufnahme oder Weiterleitung von vibrierenden, horizontalen und/oder abhebenden Lasten ist **nicht** möglich.

b) Gruppendynamische Aktionen (wie Polonaisen, Tänze, rhythmische Sprünge oder ähnl.)

Alle Zwischendecken der mehrgeschossigen Messehallen (1 – 8 / 10 / 11 / 14 / 15 / 17: Becken, *CityCube*) in den Ebenen E 02 + E 03 sowie die EG-Ebene, die teilweise offene OG - Galerie-Ebene und Treppen im *Palais am Funkturm + Marshall Haus* sind aus baustatischen Gründen nicht für gruppendynamische Aktionen, wie gleichrhythmische Tänze, Polonaisen, Techno-Tänze, etc.) ausgelegt. Daher sind jegliche Tanz- / Bewegungsaktionen, deren gleichtaktiger Rhythmus ein gemeinsames Stampfen oder Springen bei den Besuchern veranlassen kann, bei Veranstaltungen in diesen Hallen- / Veranstaltungsbereichen nicht gestattet.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von der Hallendecke sind an den dafür vorgesehenen Anschlagpunkten (Decken- bzw. definierte Binder-Lastpunkte) möglich und in allen Teilen nach DGUV-Vorschrift, Nr. 17 (ehemals BGV C1) / *Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung* auszuführen. Die Bereitstellung und technische Vorbereitung dieser Punkte ist grundsätzlich an die Messe Berlin und deren vertraglichen Dienstleister gebunden.

Konstruktiv tragende Boden-/Decken-Verbindungen sind nicht zulässig.

a) Abhängungen (bis 2,0 kN/Punkt) sind anzeige- und zustimmungspflichtig.

Zur aussteller- / kundenseitigen Bestellung sind nachfolgende Unterlagen / Angaben prüffähig bei der Messe Berlin vorzulegen:

- vermaßte Grundriss-Skizze / Lageplan der Traversen
- nachvollziehbare Lastermittlung, aus der das Gesamtgewicht der abzuhängenden Konstruktion hervorgeht,
- die ermittelten Hängelasten je Punkt,
- die Platzierungen der gewünschten Hängepunkte über der Standfläche bzw. dem Veranstaltungsbereich
- technische Ausführungsangaben*) zum abzuhängenden Bauteil (Konstruktion, System-Traversen, Installations-teile etc.), dem vorgesehenen Montage-Verfahren (Hub mit Kettenzügen / von anderen Steiggeräten aus) und der Sicherungsart (2. Sicherung)

*) Nach Anforderung sind hierzu auch prüffähige Berechnungen der abzuhängenden Konstruktionen vorzulegen, die sowohl einen Nachweis aller einzelnen Bauteile und Elemente, als auch eine transparente Ermittlung aller Einzelpunktlasten beinhalten muss.

b) Schwerlastabhängungen (> 2,0 kN/Punkt) sind prüfpflichtig und unterliegen einer baustatischen Freigabe durch die Messe Berlin.

Der Bestellung hierfür ist vom Aussteller / Kunden, neben den o.g. Unterlagen / Angaben, auch eine prüffähige Berechnung der abzuhängenden Konstruktion vorzulegen, die sowohl den Nachweis aller einzelnen Bauteile und Elemente, als auch eine transparente Ermittlung aller Einzelpunktlasten beinhalten muss.

Eine kostenpflichtige Prüfung der vorliegenden Unterlagen und begleitende Montage-Überwachung wird durch die Messe Berlin bzw. deren Fach-Dienstleister vorgenommen.

Nach Unterlagenprüfung und in begründeten Fällen behält sich die Messe Berlin vor, bei einzelnen / allen bestellten Hängepunkten eine **örtliche Lastüberwachung** mittels digitaler Last-Messzellen (LMZ) durch Messe Berlin zu Lasten des Kunden / Ausstellers vorzunehmen.

Für verspätet eingereichte Unterlagen werden dem Kunden / Aussteller zusätzliche Kosten berechnet.

Sämtliche Abhängungen, sowohl von den vorhandenen Decken-Anschlagpunkten in den Hallen- und Veranstaltungsbereichen als auch von aufgeständerten Traversensystemen (*Ground Support*), Stativen und sonstigen Traversen-Konstruktionen (u.U. in Bühnen-Überdachungen), sind nach DGUV-Vorschrift, Nr. 17 (ehemals BGV C1) sowie den geltenden Standards für Veranstaltungstechnik /SQ P 1-3, DGUV-Information, Nr. 215-310, -313 (vormals BGI 810-ff.) o.ä./ auszuführen.

4.7.6 Standbegrenzungswände

Die gemietete Standfläche bzw. der Veranstaltungsbereich wird von der Messe Berlin bzw. auch mit deren Zustimmung vom Veranstalter nur auf dem Hallenboden abgesteckt und gekennzeichnet. Standbegrenzungswände sind messeseitig nicht vorhanden.

Standwände zur Flächenbegrenzung müssen vom Aussteller / Kunden selbst bzw. durch seine beauftragte Standbaufirma in stabiler, tragfähiger Ausführung standsicher /→ 4.1/ errichtet werden.

Die Rückseiten von benachbarten Standbegrenzungswänden dürfen ohne vorherige Vereinbarung mit dem jeweiligen Standnachbarn nicht zur eigenen Standgestaltung benutzt werden.

4.7.7 Werbemittel / Präsentationen / Lautstärke

Präsentationen, wie optische, sich bewegende oder akustische Werbemittel bzw. musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Besucher - Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigene Sprachanlage in den Hallen und Veranstaltungsbereichen nicht übertönen.

Der Geräuschpegel darf bei akustischen, musikalischen Darbietungen einen Wert von **70 dB(A)** an der Stand- bzw. Veranstaltungsbereichs - Grenze nicht überschreiten. Die Messe Berlin ist berechtigt, trotz einer vorher ggf. erteilten Zustimmung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer Gefährdung oder optischen, akustischen Beeinträchtigung des laufenden Messe- / Veranstaltungsbetriebes bzw. von Besuchern und Mit-Ausstellern / -Veranstaltern führen.

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten (→ 4.3). Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Der Kunde / Aussteller ist verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine saubere, standsichere, weiße Trennwand **ohne werbliche Aussage** zu erstellen. Zu direkt angrenzenden Nachbarständen oder Veranstaltungsbereichen ausgerichtete Werbung muss mindestens 1,0 m Abstand zur Grenze des Nachbarstandes bzw. Veranstaltungsbereiches haben. Exponate unterliegen dieser Regelung nicht.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche / im eigenen Veranstaltungsbereich zulässig. Der Betrieb von größeren Szenenflächen für Präsentationen / Darbietungen jeder Art auf der Standfläche / im Veranstaltungsbereich des Ausstellers / Kunden sind anzeigepflichtig (→ 5.9).

Die Messe Berlin ist berechtigt, trotz einer vorher ggf. erteilten Zustimmung, diejenigen Vorfürungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm-, Geruchs- oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung bzw. Beeinträchtigung des laufenden Messe- / Veranstaltungsbetriebes bzw. von Besuchern und Mit-Ausstellern / -Veranstaltern führen.

Bei wiederholter Nichtbeachtung der vorgenannten Betriebsvorgaben kann eine Unterbrechung der Stromzufuhr zum Stand / Veranstaltungsbereich des Ausstellers / Kunden ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung angeordnet werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorgaben liegt beim Aussteller / Kunden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15905-5 / *Tontechnik in Theatern und Mehrzweckhallen*/ Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums.

4.7.8 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände und Veranstaltungsbereiche soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände, deren Einrichtungen sowie abgetrennte Veranstaltungsbereiche sollen auch für Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Soweit begehbare oder mehrgeschossige Standbau-Anlagen und / oder Veranstaltungsbereiche für das allgemeine Messepublikum frei zugänglich sein sollen, ist ein Hauptzu- bzw. -ausgang der Standbau-Anlage bzw. Veranstaltungsbereichs barrierefrei auszuführen. Alternativ sind standbetriebliche, organisatorische Maßnahmen (hilfestellendes Kunden- / Ausstellpersonal od. ähnl.) zur gesicherten Zugänglichkeit, Begleitung und insbesondere zur Notfall-Evakuierung von mobilitätseingeschränkten Besuchern und Rollstuhlfahrern durch den Aussteller / Kunden / Standbetreiber auf Nachfrage der Messe Berlin zu benennen.

4.7.9 Klimatisierung

Bei geschlossenen Standdecken und in Standobergeschossen ist eine gleichmäßige Klimatisierung durch die zentrale Anlage der Halle nicht sichergestellt.

Bei Einbau von standeigenen Klimageräten ist die Verwendung von luftgekühlten Kondensatoren innerhalb der Halle nicht gestattet. Frischwasser darf in Klimaanlage nur zur Kühlung von Kältekompressoren eingesetzt werden. Der Wasserverbrauch für diese Klimageräte ist durch Zähler zu erfassen.

4.7.10 Küchen

Aus Sicherheitsgründen dürfen in den Hallen keine Küchengeräte mit brennbaren Gasen in Druckgasflaschen betrieben werden /→ [5.5.2](#).

Küchendünste müssen aus der Halle abgeleitet werden, um Geruchsbelästigungen auszuschließen.

Im Interesse des Umweltschutzes sind Speiseöle, Friteusenfette und ähnliches gesondert zu entsorgen. Entsprechende Behälter sind am Stand vorzuhalten.

Schmutzwasser, das ins Abwassernetz eingeleitet werden soll, darf die für Haushalte üblichen Schadstoffmengen nicht überschreiten. Werden stark fetthaltige Abwässer eingeleitet, ist der Einsatz von Fettabscheidern erforderlich.

4.7.11 Wiederherstellung der Standfläche / des Veranstaltungsbereichs

Die Standfläche / der Veranstaltungsbereich ist vom Aussteller / Kunden in sauberem und ursprünglichem Zustand spätestens bis zum Abbauende zurückzugeben. Alle dazu erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten, zu denen auch die rückstandsfreie Entfernung von Klebebändern, Farbresten und Ähnliches zählt, müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

Beschädigungen und Verunreinigungen durch Aussteller / Kunden oder deren Beauftragte in den genutzten Hallen- und Veranstaltungsbereichen oder Räumen, einschl. deren Einrichtungen, oder an Außenanlagen im Freigelände, müssen in jedem Fall der Messe Berlin gemeldet werden.

4.8 Freigelände

Die Anforderungen und Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standaufbau gelten auch sinngemäß für alle Standbauten im BECC – Freigelände.

Ergänzende und weiterführende Hinweise hierzu können dem Merkblatt: [Standbauten im Freigelände \(BECC\)](#) entnommen werden (→ www.messe-berlin.de – downloads: *Technische Richtlinien und Merkblätter*).

4.9 Zwei- und mehrgeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine zwei- und mehrgeschossige Bauweise ist mit Zustimmung der zuständigen Projektleitung der Messe Berlin möglich. Die Anfrage muss unmittelbar nach der Standzulassung erfolgen.

In den Hallen 8.1, 10.1, 11.1, 14.2, 15.2, in den Sälen *Paris, London, New York (7.1), Helsinki, Budapest, Dublin (7.2)* der Halle 7 sowie im *Palais am Funkturm, Marshall-Haus, Funkturm-Lounge* und im *CityCube - Foyer* ist eine zweigeschossige Bauweise nicht, in den Hallen 14.1 und 15.1 nur örtlich begrenzt möglich.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Höhe der Standinnenräume, Sicherheitsabstände

Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erd- und Obergeschoß mindestens 2,30 m betragen. Werden mehr als 30 m² überbaut, ist der Einbau einer Sprinkleranlage erforderlich.

4.9.3 Nutzlasten / Lastannahmen / Stützenlasten

Für begehbare Geschossdecken eines zwei- / mehrgeschossigen Messestandes / Sonderkonstruktion innerhalb einer Messehalle / Veranstaltungsbereichs sind nach **DIN EN 1991-1-1/NA** in Verbindung mit *Nationalem Anhang*, Tabelle 6.1 DE [Kat. C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

Eine **eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher** oder Stand- / Veranstaltungspersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: **$q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$** .

Eine **uneingeschränkte Nutzung** als frei zugängliche Ausstellungs- / Versammlungsfläche oder Veranstaltungsbereich ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: **$q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$** .

Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: **$q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$** ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden **Längs- und Querstabilität** bei zwei- / mehrgeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine **Horizontallast von $1/20 q_k$** (q_k = lotrechte Nutzlast) anzusetzen.

Für **Brüstungen und Geländer** ist nach **DIN EN 1991-1-1/NA** in Verbindung mit *Nationalem Anhang*, Tabelle 6.12 DE eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1 – C4] von **$q_k = 1,0 \text{ kN/m}$** in Holmhöhe ($h = 1,10 \text{ m}$) anzusetzen.

Zum ordnungsgemäßen **Lastabtrag in den aufgeständerten Hallen-Doppelboden** ist nachzuweisen, dass die zulässigen Einzel-Lasten auf dem Hallenboden ($\leq 40 \text{ kN}$) nicht überschritten werden /→ 3.1 / 4.7.4/. Erhöhte Stützen-Einzellasten ($> 40 \text{ kN}$) infolge des aussteller- / kundenseitigen Standbaus bzw. der Einbringung (Transportlasten) von Exponaten sind gesondert auszuweisen und in einem **vermassen, standgrenzenbezogenen, maßstäblichen Stützen-Lageplan mit ausgewiesenen Stützenlasten** in deutscher Sprache zur Prüfung bei der Messe Berlin vorzulegen.

Eine kostenpflichtige Untersuchung zur erhöhten Lasteinleitung in den Hallenboden (ggf. durch Einbau von verstärkenden **Unterpallungen**), ist durch die Messe Berlin erforderlich.

Die Prüferunterlagen und der Stützen-Lageplan werden im Auftrag und zu Lasten des Ausstellers / Standbauers / Kunden geprüft. Eventuelle Korrekturen sind für den Aussteller / Standbauer / Kunden verbindlich.

4.9.4 Rettungswege / Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie betragen. Die Treppen sind daher so anzuordnen, daß diese möglichst nahe an Hallengängen bzw. –Notausgängen ins Freie liegen.

Anzahl und lichte **Breite von horizontalen Rettungswegen** (Ausgänge, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- | | |
|--|---|
| • bis 100 m ² und ≤ 200 Personen | 1 Rettungsweg, mind. 0,90 m breit; |
| • über 100 m ² (> 200 Personen) bis 200 m ² (< 400 Personen) | 2 Rettungswege, je 1,20 m breit; |
| • über 200 m ² und unter 300 m ² (< 600 Personen) | 2 Rettungswege, 1,20 m + 2,4 m bzw.
3 Rettungswege, je 1,20 m breit. |

Treppen (vertikale Rettungswege)

Bei Obergeschossebenen, **die sich zum Aufenthalt für > 100 Besuchern eignen bzw. $> 100 \text{ m}^2$ Grundfläche** sind mindestens **zwei** notwendige Treppen mit je 1,2 m nutzbarer Treppenlaufbreite erforderlich, die möglichst weit auseinander und entgegengesetzt anzuordnen sind.

Nur bei einer Obergeschossfläche $< 100 \text{ m}^2$ **und** einer **beschränkten Personenzahl ≤ 100 Fachbesuchern** ist **eine** Treppe mit mindestens 1,0 m lichter Breite ausreichend.

Alle Treppenanlagen sind grundsätzlich als *notwendige Treppen* nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Treppen, die breiter sind als 2,4 m, müssen zwei Außenhandläufe und einen Mittelhandlauf haben.

Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,0 m betragen. Trittstufen sind geschlossen auszuführen. Notwendige Treppen dürfen nicht als Wendel- bzw. Spindeltreppen ausgeführt werden.

Handläufe sind fest, griffsicher und endlos, d.h. ohne freie Enden, auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

4.9.5 Baumaterial

Bei zwei- / mehrgeschossigen Ständen / Sonderkonstruktionen sind die tragenden Bauteile, die Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen nach EN 13501-1: C, d0, -s2 bzw. DIN 4102-1: B1, **nicht brennend abtropfend** zu erstellen.

4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich und insbesondere über Hallengang-Bereichen, auf dem OG-Fußboden Abfallsicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend → [4.6](#) u. → [4.9.3](#) auszuführen.

Grundsätzlich muss das Obergeschoss in gesprinklerten Hallen nach oben hin offen sein. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. 1 Feuerlöscher am oberen Abgang jeder Treppe gut sichtbar, griffbereit und kippsicher aufzustellen (mit Bodenständer bzw. Wandbefestigung) anzuordnen (→ [4.4.1.13](#)).

5. Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen, technische Vorschriften, technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller / Kunde und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) auf seinem Stand / in seinem Veranstaltungsbereich selbst verantwortlich.

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur unter Beachtung der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-Vorschrift, Nr. 1 (ehemals BGV A1) und der DGUV-Vorschrift, Nr. 17 (ehemals BGV C1) durchgeführt werden. Der Aussteller / Kunde und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, anwesender Personen, kommt (→ [5.1.2](#)).

5.1.1 Schäden

Jede durch den Aussteller / Kunden oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, den Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers / Kunden durch die Messe Berlin beseitigt.

5.1.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand / im Veranstaltungsbereich

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand / im Veranstaltungsbereich (insbesondere in der Auf-/Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen, gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß *Arbeitsschutzgesetz / ArbSchG/* und der DGUV Vorschrift 1 durch den Standbauleiter. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Messegesellschaft am Messestand.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist in den Messehallen verboten.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Kranen, Gabelstaplern und Arbeitsbühnen ist ausschließlich den Vertragsspediteuren der Messe Berlin vorbehalten. Der Einsatz firmeneigener Krane, Gabelstapler und Hub-Arbeitsbühnen ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt (→ [5.12](#)).

Angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem DGUV-Grundsatz, Nr. 308-008 (ehemals BGG-G 966) entsprechen. Die Betriebsbefähigung, eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand / Veranstaltungsbereich, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält auf Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse mit Sicherungen und Hauptschalter. Die Installationen dieser Anschlüsse (Hauptanschlüsse) werden ausschließlich durch Vertragsfirmen der Messe Berlin kostenpflichtig durchgeführt.

Der Bestellung mit Formblatt ist die Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Die Summe der benötigten Leistung [in kW] aller Verbrauchsquellen (Leuchtmittel, Motoren, Geräte usw.) ist anzuzeigen, um den ausreichenden Querschnitt der Zuleitungen errechnen zu können.

Aus brandschutztechnischen Gründen sind am Ende eines jeden Veranstaltungstages beim Verlassen des Standes / Veranstaltungsbereichs alle Verbraucher auszuschalten.

Ausnahmen: Notbeleuchtung und sicherheitstechnische Anlagen, Kühlschrank, Computer und Server, die für die Standtechnik notwendig sind und bei denen ein Neustart mit großem Aufwand verbunden ist.

5.3.2 Standinstallation

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirmen kostenpflichtig ausgeführt werden. Ebenso können Installationen auch von aussteller- / kundeneigenen Elektrofachkräften oder durch zugelassene Fachfirma entsprechend den gültigen VDE - Vorschriften und den in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Für sämtliche Stromkreise sind RCD-Schutzschaltungen (ehemals FI) mit 30 mA zwingend vorgeschrieben. **Alle berührbaren, leitenden Teile, an denen elektrische Verbraucher angebracht sind, müssen geerdet sein.**

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Prüf-Sachverständigen der Messe Berlin abgenommen und freigegeben worden ist. Die Abnahme wird durch die Messe Berlin veranlasst. **Angezeigte Abnahmemängel (gem. Protokoll) sind unverzüglich durch den Aussteller, Veranstalter bzw. Kunden zu seinen Lasten zu beseitigen.**

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) oder den gültigen EU-Normen (EN) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100-ff., 0100-560, 0100-718, 0128 und die ICE Norm 60364-7-711.

Leuchtstoffröhrenanlagen sind zu kompensieren (Einzelkompensation oder Duoschaltung).

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61000-2-4 angegebene Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerdung). Es dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F (**nur** in Innenbereichen) und H07RN-F (in Außenbereichen und *Fliegenden Bauten*), mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind nur Zuleitungen von ortveränderlichen Verbrauchsquellen (Geräte usw.) bis zu 1,5 m Zuleitungslänge.

Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

In Niedervoltanlagen (Niedervolt-Beleuchtungsanlagen) sind blanke, elektrische Leiter und Klemmen unzulässig, auch Seilsysteme müssen vollständig isoliert sein. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

Transformatoren und Konverter sind mit primär und sekundär Sicherungen zu schützen. Elektronische Schutzeinrichtungen sind keine Leitungsschutzsicherungen im Sinne der VDE-Bestimmungen.

Die Lampen sind gegen Herausfallen zu sichern. Bei Halogenleuchten sind nur Lampen mit Schutzscheibe zulässig. Stromschienen müssen mit Schutzkappen ausgestattet sein. Eine Schienenbefestigung mit Kunststoff-Kabelbindern ist nicht zulässig. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Für Spannungen größer als 25 V AC bzw. 60 V DC sind blanke, elektrische Leiter und Klemmen unzulässig (Schutz gegen direktes Berühren ist erforderlich).

Eigenmächtige Erweiterungen oder Veränderungen der Elektroinstallation nach erfolgter Abnahme sind unzulässig. Die Stromentnahme von einem Nachbarstand ist nicht erlaubt; standeigene Stromversorgungsanlagen sind nicht zulässig.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeabgebenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbare Dekorationen o.ä. angebracht werden. Es sind die Sicherheitshinweise der Gerätehersteller zu beachten.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände / Veranstaltungsbereiche, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene, allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen, eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-560, -718 bzw. 0108-100 (DIN EN 50172). Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand / Veranstaltungsbereich, der mit Wasser / Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Der Bestellung mit Formblatt ist eine Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Zuflüsse allein sind nur bei festangeschlossenen Verbrauchsgeräten zulässig. Abflussleitungen < 50 mm Nennweite (< DN 50) werden nicht verlegt.

Chemisch verunreinigte Abwässer, Speise- und Fettreste dürfen nicht in das Abwassersystem eingeleitet werden. Diese Stoffe sind fachgerecht zu entsorgen. Bei Einsatz von Gewerbespülmaschinen ist ein separater Zu- und Abwasser-Grundanschluss entsprechend Bestell-Formular zu bestellen.

Wasserzufluss und -abfluss werden bis OKF (Hallenboden) durch die Vertragsfirma der Messe Berlin kostenpflichtig verlegt. Aussteller- bzw. kundenseitige Eigenmontagen innerhalb des Hallen-Doppelbodens sind nicht zulässig. Nicht fachgerechte Eigenmontagen oberhalb des Doppelbodens werden kostenpflichtig durch die Messe Berlin zurückgebaut oder nachgebessert.

Alle weitergehenden Eigen-Installationen innerhalb der Standfläche / Veranstaltungsbereichs (nach dem kostenpflichtigen Wasser-/Abwasser-Grundanschluss) müssen den anerkannten Regeln der Technik sowie der aktuell gültigen *Trinkwasserverordnung /TrinkwV/* entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird.

Die Wasserversorgung kann am letzten Veranstaltungstag nach Messe- / Veranstaltungsschluss aus Sicherheitsgründen eingestellt werden.

Beim Einsatz von Wasser, z.B. in Wasserbecken, Wannen, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungssystemen sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist ein hygienisch einwandfreier Zustand vom Aussteller / Kunden zu gewährleisten.

Insbesondere für alle o.g. Standbauten / -becken und/oder Exponate, in denen sich Wasser befindet und / oder bei denen durch Wasserbewegung, Luftsprudel oder andere Einflüsse **Aerosole** entstehen und abgegeben werden, ist eine permanente, chemische Desinfektion des darin befindlichen Wassers zur Verhinderung von Legionellen-Infektionen gefordert. Hierbei sind Chlortabletten für die Desinfektion einzusetzen, da diese sicherheitstechnisch weniger problematisch sind, als andere chlorbasierte Mittel. Bei der Verwendung der Chlorprodukte oder anderer pH-Korrekturmittel sind die einschlägigen Bestimmungen der *Gefahrstoff-Verordnung /GefStoffV/* und der *Chemikalienverbots-Verordnung /ChemVerbotsV/* zu befolgen. Auf Verlangen der Messe Berlin ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

5.5 Druckluft- / Gas installation

5.5.1 Druckluft

Eine vorgerichtete Grundversorgung mit Druckluft steht nur in einigen Messehallen zur Verfügung.

Jeder Stand / Veranstaltungsbereich, der mit Druckluft versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Der Bestellung mit Formblatt ist die Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Die Installation dieser Anschlüsse wird von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig durchgeführt.

Die Druckluftversorgung wird aus Sicherheitsgründen während der Laufzeit täglich nach Messe- / Veranstaltungsschluss eingestellt.

5.5.2 Gas (Erdgas)

Jeder Stand / Veranstaltungsbereich, der mit Gas versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Der Bestellung mit Formblatt ist die Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Die Installation des Erdgasanschlusses wird von dem Vertragspartner der Messe Berlin kostenpflichtig durchgeführt.

Für die Installation ist die *Technische Regel für Gasinstallationen* (kurz: TRGI) als DVGW - Arbeitsblatt /G 600/, in aktuell gültiger Fassung, verbindlich einzuhalten. Abgase von Großgeräten müssen ins Freie geführt werden.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche, dynamische Maschinenlasten

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse der anderen Aussteller / Kunden und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

Das Betreiben von Maschinen und Anlagen mit Schwingungsmassekräften (auch zu Präsentationszwecken) ist nur zulässig, sofern keine Übertragung auf Gebäudeteile, insbesondere auf und in den aufgeständerten Hallen-Doppelboden (→ 4.7.4a) stattfindet. Die ermittelbaren Immissionswerte nach DIN 4150-2 können dafür als Orientierungshilfe zur Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen des *Bundes - Immissionschutzgesetzes /BImSchG/* dienen, bei deren Unterschreitung eine bauliche Verminderung (Gebäudeschäden) bzw. eine erhebliche Belästigung von Menschen in Gebäuden als Folge von Erschütterungseinwirkungen nach den bisherigen Erfahrungen nicht eintritt.

5.6.2 Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des *Produktsicherheitsgesetzes /ProdSG/* in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist.

Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende EU-Konformitätserklärung des Herstellers am Stand / Veranstaltungsbereich vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Stand- und Bedienungspersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus Acrylglas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um den Besuchern die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten, technischen Arbeitsmittel können hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (*Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin /LAGeTSi/* - Turmstrasse 21, 10559 Berlin [www.berlin.de/lage-tsi]) gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen überprüft werden.

Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch die Aufsichtsbehörde ist es geboten, die EU - Konformitätserklärung auf dem Messestand / am Veranstaltungsbereich zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller / Kunden frühzeitig vor Messebeginn mit der zuständigen Behörde in Verbindung setzen.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Messe Berlin berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb, Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand / Veranstaltungsbereich nur betrieben werden, wenn die gemäß aktuell gültiger *Betriebssicherheitsverordnung /BetrSichV/* geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Aufstellungsort (Standfläche / Veranstaltungsbereich) beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auskünfte erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde (*Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin /LAGeTSi/* - Turmstrasse 21, 10559 Berlin [www.berlin.de/lage-tsi])

5.6.3.2 Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis 4 Wochen vor Messe- / Veranstaltungsbeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messe- / Veranstaltungsbeginn auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den

TÜV Rheinland, Prüfstelle Berlin – Schöneberg, Alboinstraße 56, 12103 Berlin
[www.tuv.com/de/deutschland/gk/anlagen_maschinen/druckgeraete]

unterzogen werden. [Eine für Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein](#). Weitergehende Auskünfte erteilt das *Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin* /siehe 5.6.3.1: LAGeTSi/ als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.3.3 Mietgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messe- / Veranstaltungsaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Messe- / Veranstaltungslaufzeit für das Aufsichtsamt bereitzuhalten. Weitergehende Auskünfte erteilt das *Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin* /siehe 5.6.3.1: LAGeTSi/ als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene, brennbare, gesundheitsschädliche / -gefährdende oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen, nach Vorgabe des *Bundesimmissionsschutzgesetzes /BImSchG/* in gültiger Fassung, ins Freie abgeführt werden.

Für Brat- und Kochstellen kann der Einsatz von umluftbetriebenen Dunstabzugshauben angeordnet werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Zur Ableitungen brennbarer, gesundheitsschädlicher / - gefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung in Verbindung mit einer Abgasöffnung (ins Freie) notwendig. Die Anlage der Rohre und die Führung ins Freie sind genehmigungspflichtig.

5.6.5.1 Abgasleitungen

Rauch- und abgasführende Rohre sind nur aus nicht brennbaren Materialien zugelassen. Die Abstände der Abgasleitungen zu brennbaren Stoffen oder ähnlichem müssen mindestens 0,50 m betragen und gegebenenfalls mit einem Schutz- oder Mantelrohr umgeben sein.

Die Rohrleitungen der Abzüge werden an den Hängepunkten des Dachtragwerks bis ins Freie ausschließlich von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig mit eigenem Material montiert. Die Anschlussleitung vom Hängepunkt bis zum Exponat des Ausstellers / Kunden werden ebenfalls ausschließlich von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig installiert. Die direkten Anschlüsse an die abgaserzeugenden Exponate und/oder Geräten sind in fachlich einwandfreiem Sinne dann von dem Aussteller / Kunden herzustellen.

5.7 Druck-, Flüssiggase und andere brennbare Flüssigkeiten

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks in den Messehallen und auf dem Freigelände ist ohne schriftliche Freigabe der Messe Berlin verboten.

5.7.1.1 Antrag für Druckgasflaschen

Zur Verwendung von Flüssiggas und anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen, nur bei zwingender Erfordernis für die Präsentation von Exponaten, muss vorher die schriftliche Freigabe der Messe Berlin eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Nach erteilter Verwendungsfreigabe von Flüssiggas darf maximal nur eine 10 l - Druckgasflasche mit einem Inhalt bis max. 11 kg je Standfläche aufgestellt werden.

Flexible Flüssiggasanschlüsse müssen gemäß DGUV Vorschrift - Nr. 79 mit einer Schlauchbruchsicherung ausgerüstet sein. In bestimmten Einzelfällen kann ferner eine Gaswarnanlage gefordert werden. Leere Flaschen dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die freigegebene Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die *Technischen Regeln Flüssiggas /TRF 2012/* der DVGW (*Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.*), DVFG (*Deutscher Verband Flüssiggase e.V.*) sowie die DGUV Vorschriften - Nr. 80, Nr. 110-009 „*Verwendung von Flüssiggas*“ zu beachten.

Mit dem Antrag auf Freigabe (→ [5.7.1.1](#)) muss der Aussteller / Kunde (→ Betreiber der Anlage) ein Explosionsschutzdokument gemäß § 3 und § 5 der *Betriebssicherheitsverordnung /BetrSichVO/* erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV Grundsatz - Nr. 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen. Die Prüfbescheinigung ist am Stand vorzuhalten.

Die Bestimmungen der *Betriebssicherheitsverordnung /BetrSichVO/* und der *Druckgeräteverordnung* in der jeweils geltenden Fassung sind verbindlich und einzuhalten.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten in den Messehallen und auf dem Freigelände der Messe Berlin ist grundsätzlich verboten.

Betriebsbedingte Ausnahmen (z.B. für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten, Heiztanks **nur** im Freigelände) sind mit der Messe Berlin frühzeitig abzustimmen und antragspflichtig, eine schriftliche Freigabe ist erforderlich.

Die DGUV Regel – Nr. 113-001 und korrespondierende Schriften (z.B. *Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten /TRbF/* bzw. *für Gefahrstoffe /TRGS/*) sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts sind in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Tagesbedarf an brennbarer Flüssigkeit am Stand / Veranstaltungsbereich in geschlossenen, bruchsicheren Behältern vorgehalten werden. Die Menge und der Standort dieses Tagesbedarfs sind im Antrag zu benennen. Das geltende Rauchverbot ist strikt umzusetzen.

Befüllungen sind anzuzeigen, dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften und nur außerhalb der Öffnungs- / Besucherzeiten stattfinden. Entleerte Behältnisse, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand, im Veranstaltungsbereich und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden, sondern sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen.

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nichtbrennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgetretene, brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr mit entsprechenden Auffangbehältnissen sofort aus der Halle / dem Veranstaltungsbereich zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Die entleerten Auffangbehälter sind danach ebenfalls auszutauschen.

Die Lagerung entzündlicher und / oder explosionsfähiger Reinigungsmittel in der Halle ist verboten. Zu Ausstellungszwecken größerer Mengen wird der Einsatz von Dummys vorgeschrieben.

Vorrats- oder Tankbehälter (freigabepflichtig, nur im Freigelände zulässig)

Vorrats- oder Tankbehälter (u.U. für Heizbetrieb) im Freigelände müssen dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind nur als zugelassene, nicht brennbare Tankbehältnisse zulässig und

mit entsprechenden Sicherheitswarnzeichen /DIN 4844-1 bzw. ASR A1.3 (vormals DGUV-Nr. 9)/ eindeutig erkennbar zu kennzeichnen. Beschädigte Vorratsbehälter sind nach Restentleerung unverzüglich auszutauschen. Ausgetretene, brennbare Flüssigkeiten sind fach- und sachgerecht zu entsorgen.

Am Standort freigegebener Tages- bzw. Vorratsbehälter im Freigelände ist das absolute Rauchverbot strikt umzusetzen. Für entsprechende Beschilderung gem. /ASR A1.3 (vormals DGUV-Nr. 9)/ ist zu sorgen. Es müssen an den Standorten auch geeignete Löschmittel in hinreichendem Umfang bereitstehen.

5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten.

Grundlage hierfür ist das *Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen /ChemG/*, in Verbindung mit der *Chemikalien-Verbotsverordnung /ChemVerbotsV/* sowie der *Gefahrstoffverordnung /GefStoffV/* in der jeweils gültigen Fassung.

5.9 Szenenflächen für Darbietungen und sonstige Präsentationen

Szenenflächen innerhalb von Messeständen / Veranstaltungsbereichen sind definierte Flächen für künstlerische, artistische oder jede andere Art von Darbietungen oder Vorführungen.

Größere Szenenflächen ab 50 m² auf Standflächen / in Veranstaltungsbereichen sind anzeigepflichtig und mit einer prüffähigen Standaufplanung sowie einer Beschreibung der Bespielungsart / -programm, Abläufen, Beteiligten und ggf. verwendeten, bühnentechnischen Einrichtungen bei der Messe Berlin vorzulegen.

Grundsätzlich gelten für alle Szenen- und Präsentationsflächen auf Messeständen / Veranstaltungsbereichen die Vorgaben nach → [4.7.7](#) sowie die gesetzlichen Vorgaben nach /BetrVO/ in der jeweils gültigen Fassung.

Hiernach ist bei Szenenflächen > 50 m² durch den Aussteller / Kunden mit der Anzeige auch die erforderliche, nachweislich qualifizierte **Fachkraft für Veranstaltungstechnik**, gem. § 34 (4) /BetrVO/ bzw. die aufsichtsführende Person bei der Messe Berlin zu benennen, welche vorort anwesend, den Auf- und Abbau, Probe- sowie Vorführungsbetrieb / -ablauf auf der Szenenfläche im fachlichen Sinne /DGUV-Vorschrift, Nr. 17 (ehemals BGV C1)/ überwacht bzw. verantwortlich leitet.

Bei Szenenflächen > 200 m² ist eine/ein **Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik** (Fachrichtung: Halle o.a. sowie Fachrichtung: Beleuchtung), gemäß § 34 (3) /BetrVO/ bei der Messe Berlin zu benennen, die mit den bühnen- / beleuchtungs- und sonstigen technischen Einrichtungen der Szenenfläche vertraut ist und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Veranstaltungsbetriebes gewährleisten kann.

Der Geräuschpegel darf bei allen akustischen, musikalischen und/oder szenischen Darbietungen einen Wert von **70 dB(A)** an der Stand- bzw. Veranstaltungsbereichs - Grenze nicht überschreiten.

Die Messe Berlin ist berechtigt, trotz einer vorher ggf. erteilten Zustimmung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des laufenden Messe- / Veranstaltungsbetriebes bzw. von Besuchern und Mit-Ausstellern / -Veranstaltern führen. Bei wiederholter Nichtbeachtung kann die Stromzufuhr zum Stand / Veranstaltungsbereich des Ausstellers / Kunden ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden (→ [4.7.7](#)).

Für die Gestaltung allseitig geschlossener Kino- / Zuschauer- / Vorführräume für szenische Darbietungen auf der Standfläche / im Veranstaltungsbereich gelten die Vorgaben und baulichen Anforderungen für Aufenthaltsräume (→ [4.4.4](#)).

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Berlin abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung /StrlSchV/ in der gültigen Fassung, bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Messebeginn der Messe Berlin vorzulegen.

Soweit bereits eine Genehmigung vorliegt, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände der Messe Berlin rechtlich abgedeckt ist.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Berlin abzustimmen. Es ist die *Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen /RöV/* in der gültigen Fassung zu beachten.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig nach §§ 3, 4, 5, 8 /RöV/. Die zuständige Behörde ist das *Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin* / → [5.6.3.1](#): LAGetSi/, bei der die Anträge oder Anzeigen mind. 4 Wochen vor Messe- / Veranstaltungsbeginn einzureichen sind.

5.10.3 Laseranlagen

Die Verwendung und der Betrieb von Lasereinrichtungen oder – geräten ist anzeigepflichtig und mit der Messe Berlin vorher abzustimmen. Der Anzeige **Lasereinrichtungen** ist die Prüfbescheinigung, die schriftliche Bestellung eines **Laserschutzbeauftragten (LSB)** im Sinne § 6 der DGUV Vorschrift – Nr. 11: *Laserstrahlung* für den sicheren Betrieb der Anlage und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufügen.

Laseranlagen müssen grundsätzlich den gesetzl. Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung /nach EU-Richtlinie 2006/25 EG/ für künstliche, optische Strahlung /OStrV - *Optische Strahlenschutzverordnung*/ und der entsprechenden Technischen Regel: *Optischer Strahlenschutz /TROS Laser/* in jeweils gültiger Fassung entsprechen.

Ferner sind die Anforderungen nach DIN EN 60825-1 (*Sicherheit von Lasereinrichtungen, Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen*), DIN EN 12254 sowie DIN 56912 (Showlaser) einzuhalten. Durch technische oder organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass Personen bei Justierung und Betrieb der Laseranlage keiner Laserstrahlung oberhalb der maximal zulässigen Bestrahlung ausgesetzt sind.

Insbesondere der Betrieb von Laseranlagen der Klassen **3R**, **3B** oder **4** ist, gem. § 5 der DGUV Vorschrift – Nr. 11 *Laserstrahlung* beim *Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin* (→ [5.6.3.1](#): LAGetSi/ als zuständiger Behörde **schriftlich** anzuzeigen. Darüber hinaus ist der Betrieb einer Lasereinrichtung der Klassen 3R, 3B oder 4 am Messestand nur gestattet, wenn diese vor Inbetriebnahme durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit am Aufstellort geprüft worden ist. Eine Ausfertigung des „*Abnahmeprotokoll für eine vorübergehende Installation*“ ist der Messe Berlin als Prüfbescheinigung auszuhändigen. Eine anderweitige, vorzeitige *Tour-Abnahme* ersetzt nicht die Abnahme vor Ort.

Eine Prüfbescheinigung zur Erst-Inbetriebnahme einer Laseranlage sind nur für die Laserklassen 1, 2 und 3A zulässig.

Falls der Aussteller / Kunde (→ Betreiber der Anlage) Änderungen an / Ergänzungen zu der Lasereinrichtung nach der erfolgten Prüfung / Abnahme durch den öffentlich bestellten Sachverständigen vornimmt, erlischt die Betriebserlaubnis. Die Messe ist dann berechtigt, die Abschaltung der Stromversorgung anzuordnen oder die Laseranlage einzuziehen / sicherzustellen (Rückgabe erfolgt am letzten Messetag nach Messeschluss).

Bei der Vorführung von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 im Show- / Messe- und Ausstellungsbetrieb muss sichergestellt sein, dass keine unkontrolliert reflektierte Strahlung auftreten kann und der Laserbereich um die Lasereinrichtungen durch gekennzeichnete Abschränkungen oder Verdeckungen (mit Laserwarn-Beschilderung) räumlich so eng begrenzt wird, dass er für unberechtigte Personen (Besucher) nicht zugänglich ist.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit, Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sowie Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwerkfunkanlagen sind durch die *Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen*, Außenstelle Berlin, Seidelstr. 49, 13405 Berlin, [www.bundesnetzagentur.de] melde- / genehmigungspflichtig.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des *Telekommunikationsgesetzes* sowie dem *Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten /EMVG/* in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. *Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes /26. BImSchV/* und zur *Elektromagnetischen Umweltverträglichkeit /EMVU/* einzuhalten.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsgegenstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzrückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (→ [5.3.3](#)).

5.12 Kräne, Stapler, Leergut

Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren / Vertragsfirmen der Messe Berlin vorbehalten. Ausnahmen sind freigabe- und gebührenpflichtig mit der Messe Berlin vorher abzustimmen. *Die so ggf. freigegebenen Fremd-Geräte sind dann während des Einsatzes auf dem Messegelände deutlich und veranstaltungsbezogen zu beschildern / kennzeichnen (mit Veranstaltungs- und örtl. Kontakt-Daten).*

Die Vertragsspediteure der Messe Berlin üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die *Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen /ADSp/* in neuester Fassung und der „**Offizielle Messe-Speditionstarif - Messe Berlin GmbH**“.

Eine Haftung der Messe Berlin für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist auf Veranlassung und zu Lasten des Ausstellers / Kunden unverzüglich durch die zugelassenen Spediteure aus der Halle, ggf. zu einem Leergut-Lager zu verbringen.

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter der Voraussetzung des § 15 – *Urheberrechtsgesetzes /UrhG/*, in der gültigen Fassung, die Erlaubnis der *Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte /GEMA/*, Bezirksdirektion Berlin - Messesachbearbeitung, Keithstraße 7, 10787 Berlin [www.gema.de], erforderlich.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können, gem. § 97 Urheberrechtsgesetz /UrhG/, Schadensersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

5.14 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand / in einem Veranstaltungsbereich ist die *Betriebssicherheitsverordnung /BetrSichV/* und die berufsgenossenschaftlichen Fachregel für *Errichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen /DGUV-Regel, Nr. 110-007 (ehemals BGR 228)/* [www.bgn.de] in aktueller Fassung zu beachten.

Grundsätzlich ist der Aussteller / Kunde (→ Betreiber) einer Getränkeschankanlage für deren Sicherheit und Hygiene allein verantwortlich. Daraus erfolgt eine Dokumentationspflicht, d.h. er muss nachweisen können, dass und wie er seiner Überwachungs- und Sorgfaltspflicht zur technischen und lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit der Anlage nachgekommen ist.

Für alle Getränkeschankanlagen gelten empfohlener Weise die Orientierungswerte für Reinigungsintervalle gem. /DIN 6650-6/. Bezugsquelle für DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstrasse 6, 10787 Berlin [www.beuth.de].

5.15 Lebensmittelüberwachung

Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Die lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit muss daher in allen Belangen durch den Kunden / Aussteller nachweisbar sein.

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die *Lebensmittelhygiene - Verordnung /LMHV/*, das *Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch /LFGB/* in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung (EG) über *Lebensmittelhygiene*, Nr. 853/2004, Anhang II des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 zu beachten. **Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller auch das Infektionsschutzgesetz zu beachten.**

Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten. Für Rückfragen steht das zuständige Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin [www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf] zur Verfügung.

6. Umweltschutz

Die Messe Berlin hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Als Vertragspartner der Messe Berlin ist der Aussteller / Kunde verpflichtet, den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben, einschließlich der Regelungen bezüglich des Artenschutzes einzuhalten. Zugleich hat der Aussteller / Kunde sicherzustellen, dass diese Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z.B. Standbaufirma) verbindlich eingehalten werden. Sämtliche insoweit entstehenden Kosten trägt der Aussteller / Kunde.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des

- Landesgesetzes zur *Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin* (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin /KrW-/AbfG Bln/),
- *die Gewerbeabfallverordnung /GewAbfV/*,
- *das Verpackungsgesetz /VerpackG/*,
- *Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren /Batteriegesetz - /BattG/*,
- *Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, u.a. Verordnung über die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen, Handel, Handwerk und Gewerbe* (Problemabfallverordnung /ProbAbfV/)

in der jeweils gültigen Fassung.

Der Aussteller / Kunde ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes / Veranstaltungsbereiches anfallen. [Der Aussteller / Veranstalter / Kunde als auch die von ihm beauftragte Standbaufirma ist Erzeuger dieser Abfälle im Sinne der GewAbfV und für die sortenreine Trennung der Abfälle nach wiederverwertbaren Stoffen und Abfällen gemäß GewAbfV verantwortlich.](#)

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der Messe Berlin bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

6.1.1 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Auf die Benutzung von Einweggeschirr bei der Gästebewirtung sollte verzichtet werden.

Der Aussteller / Kunden und deren Dienstleister sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für den Standbau / -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers / Kunden zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller / Kunde und seine Dienstleister (z.B. Standbaufirma) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheitsgefährdend (dazu zählen insbesondere Speise- und andere organische Abfälle), luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Öle, Treib- und Schmierstoffe, Farben etc.), der Messe Berlin zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner der Messe Berlin zu veranlassen.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, mit dem Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Messe- / Veranstaltungsgelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl, Fettabscheider

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die regulären Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl- / fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von tauglichen Öl- / Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein *anerkannten Regeln der Technik* entsprechen.

Bei Einsatz mobiler Gastronomie, insbesondere im Freigelände, ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich nur mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden.

Reinigungsdienstleistungen während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus dürfen nur durch die von der Messe Berlin GmbH beauftragte Reinigungsfirma durchgeführt werden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden / Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe oder andere umweltgefährdende Stoffe) sind unverzüglich der Messe Berlin zu melden.

6.4 Lärmschutz

Bei Auf- und Abbauarbeiten sowie während des Veranstaltungsbetriebs ist auf Lärmvermeidung zu achten. Die entsprechenden Regelungen und gesetzlichen Grundlagen /AV LImSchG, VeranStLärmVO/ für das Land Berlin sind einzuhalten.